

feinde der Christenheit auf, und zwar war es für Deutschland der aus Coblenz gebürtige Dominikaner und Drontheimer Erzbischof Heinrich Kalteisen, der vom Papste mit der Verbung für diesen Kreuzzug betraut wurde und der auch vom Februar 1456 an diese Werbetätigkeit, namentlich in den Städten Süddeutschlands, nachdrücklich ausübte. Daß Kalteisen in der Tat der Übersetzer der Bulle war, wird sowohl aus der Sprache derselben, die im wesentlichen die Züge der mittelhheinischen Mundart trägt, wie auch aus gewissen Eigentümlichkeiten des Stiles wahrscheinlich gemacht, die auf einen Prediger als Verfasser der Übersetzung hinweisen. Andererseits lassen es manche Mängel der Übersetzung im Druck unmöglich erscheinen, daß der Übersetzer selbst mittelbar oder unmittelbar am Druck beteiligt gewesen ist, vielmehr wird durch diese erwiesen, daß der Drucker, über dessen Person uns im übrigen keinerlei Aufschlüsse gegeben sind, nur nach einer bereits stark mit Fehlern belasteten Abschrift gearbeitet haben kann. Diese Tatsache macht es unzweifelhaft, daß das Druckwerk nicht einem amtlichen Auftrag kirchlicher Kreise seinen Ursprung verdankt, sondern ein reines Privatunternehmen war, das die durch die Türkengefahr geschaffene Erregung der Geister geschäftlich auszunutzen bestimmt war. Hervorgehoben muß übrigens noch werden, daß das eine hohe typographische Leistung darstellende Büchlein von Hermann Brückner in Berlin-Friedenau in 265 Stück gedruckt wurde, von denen nur 220 für den Handel bestimmt sind.

Schneider.

Kleine Mitteilungen.

Ratschläge für ausländische Verleger, die nach dem Gesetz über das Urheberrecht vom 20. März 1911 mit russischen Autoren und Übersetzern Verträge abschließen.

— Von Herrn P. Neldner in Riga werden der Zeitschrift »Musik und Musikpflege« die auf seine Veranlassung von einem Juristen ausgearbeiteten nachstehenden Ratschläge zur Verfügung gestellt. (Vgl. den Artikel von Dr. Paul Daude über Das neue russische Urheberrechtsgesetz vom 20. März 1911.)

Ad Art. 8. Der Vertrag (Kontrakt) muß in zwei Sprachen, der russischen und der Fremdsprache, abgefaßt, vom russischen Autor oder Übersetzer unterzeichnet und von einem russischen Notar am Wohnorte des Autors oder Übersetzers beglaubigt werden. Hierauf ist der Vertrag vom ausländischen Verleger an dessen Wohnort bei einem ausländischen Notar zu unterzeichnen und die Unterschrift mit entsprechender Beglaubigung durch den ausländischen Notar zu versehen. Das Schriftstück ist sodann am Aufenthaltsorte des Verlegers durch das Kaiserlich Russische Konsulat dahin zu beglaubigen, daß es gemäß den Gesetzen des Landes, in welchem der Verleger wohnhaft ist, ausgefertigt ist, worauf der Vertrag in den beiderseitigen Ländern volle Gesetzeskraft erhält.

Ad Art. 21. Behufs gerichtlicher Belangung von Personen, die sich einer Verletzung des Urheberrechts schuldig machen, dürfte es für ausländische Verleger von größtem Vorteil sein, den vereidigten Rechtsanwältinnen der Ostseeprovinzen diesbezügliche Vollmachten zu erteilen, da sie allein in ganz Rußland, mit Einschluß der Ostseeprovinzen, zur Führung von Prozessen berechtigt sind.

Ad Art. 33 und 34. Bei gleichzeitigem Erscheinen von Ausgaben, welche in Rußland und im Auslande gedruckt worden sind, kann die Beglaubigung durch Notare geschehen, welche um ihre Anwesenheit in den betreffenden Verlaufsständen (dem ausländischen und dem russischen) zum Zeitpunkt der erstmaligen Auslage der übereinstimmenden Ausgaben ersucht worden sind. Hierüber ist auf dem Titelblatt der Ausgaben nachstehender Vermerk zu machen: »Das Erscheinen beider Ausgaben ist gleichzeitig notariell beglaubigt. (Art. 34 des russischen Gesetzes über das Urheberrecht vom 20. März 1911.) Das Übersetzungsrecht bleibt . . . (dem russischen Übersetzer, Art. 33 desselben Gesetzes) vorbehalten.«

Ad Artikel 33, 34 und 47. Wenn ein dramatisches oder ein musikalisch-dramatisches Werk unter Beteiligung des russischen Autors oder Übersetzers von ausländischen Verlegern zugleich in zwei Sprachen gleichlaufend (z. B. in einem Klavierauszuge) im Auslande in Druck gelegt wird, so muß auf dem Titelblatt sich nachstehender Vermerk befinden: »Gemäß dem Artikel 34 des russischen Gesetzes über das Urheberrecht vom 20. März 1911 sind beide Texte, sowohl der russische als der fremdsprachliche, gleichwertige Originale. Für Rußland bleibt das Recht der

Übersetzung dieser beiden Texte in andere Sprachen, sowie das Ausführungsrecht . . . (dem russischen Autor oder Übersetzer; Art. 33 und 47 desselben Gesetzes) vorbehalten; das Übersetzungs- und Ausführungsrecht für alle übrigen Länder behält sich der Verlag vor.«

. . . Selbstverständlich muß der betreffende Verlag sein Verhältnis zum russischen Autor oder Übersetzer durch Verträge (Kontrakte) genau regeln. —

Ob gegen diese Ratschläge Bedenken geltend zu machen sind, kann nur der beantworten, der auch mit der russischen Gesetzgebung genau vertraut ist. Das gilt namentlich betr. der in diesen »Ratschlägen« geforderten Beglaubigungsformen. Anscheinend ist der Artikel von einem russischen Juristen ausgearbeitet, so daß man ihm unbedenklich folgen kann. Das neue materielle Urheberrecht Rußlands ist jedenfalls durchaus sachgemäß berücksichtigt.

Was kostet die wissenschaftliche Literatur eines Jahres?

— Nach einer Mitteilung der »Frankfurter Zeitung« hat Wilhelm Erman (Bonn) in der »Zeitschrift für Bücherfreunde« den Kaufpreis der im Jahre 1909 in Deutschland erschienenen wissenschaftlichen Literatur in tabellarischer Zusammenstellung, nach den Wissenschaften getrennt, Zeitschriften und Serienwerke gesondert gehalten, zusammengerechnet. Er ist dabei zu dem Resultate gelangt, daß zur Anschaffung für Bücher insgesamt 59 180 M erforderlich sind, wozu 28 996 M für wissenschaftliche Zeitschriften und Serienwerke treten. Die Summen verteilen sich wie folgt:

	Zeitschriften	Bücher und Serienwerke
Allgemeines	1706	2290
Theologie	992	2871
Rechtswissenschaft	1850	4872
Staatswissenschaft	1915	2953
Medizin	5980	9883
Allgemeine Naturwissenschaften	2291	3087
Zoologie	1105	1646
Botanik	785	1315
Mineralogie, Geologie	874	1128
Physik	477	733
Chemie	660	1476
Mathematik	292	774
Astronomie	230	280
Pädagogik	1161	1181
Klassische Kunst, Archäologie	184	994
Sprachwissenschaft	369	543
Klassische Philologie	280	895
Deutsche Philologie	499	1587
Englische und nordische Philologie	236	366
Romanische Philologie	250	378
Slawische und keltische Philologie	32	95
Orientalia	365	842
Geschichte	2031	4783
Geographie	550	1907
Kriegswissenschaft	167	711
Handel und Gewerbe	663	1931
Bau- und Ingenieur-Wissenschaft, Bergbau	1152	3786
Haus- und Landwirtschaft	676	1149
Bildende Künste	1079	4288
Musik	145	436

Ladenpreis Summa M 28 996 59 180

Viel läßt sich mit dieser Statistik, die den Umfang der Bücher und Zeitschriften unberücksichtigt läßt, nicht anfangen, solange man nicht weiß, was damit »bewiesen« werden soll. Im vorliegenden Falle dem Anscheine nach die Notwendigkeit, größere Mittel für die Bibliotheken bereitzustellen, um hinsichtlich der Neuererscheinungen auf dem laufenden zu bleiben. Dann hätte aber neben dem materiellen Wert der Bücher auch ihr ideeller Wert mit in Berücksichtigung gezogen werden müssen (der freilich schwerlich durch eine Statistik zu erfassen ist), da es sich doch selbst bei großen Bibliotheken allgemeinen Charakters nicht um eine wahl- und quallose Anschaffung, sondern in fast allen Fällen nur um eine Auslese handeln kann. Nicht uninteressant ist übrigens ein Vergleich dieser Statistik mit der im Börsenblatt Nr. 75 veröffentlichten systematischen Übersicht der literarischen Erscheinungen des deutschen Buchhandels in den